

es für gut halten, wenn man diese Frage genauer an Hand der Praxis überprüft, nicht nur theoretisch die These auf stellt, sondern mit Beispielen belegt, die uns über das Ja oder das Nein Auskunft geben und ihre Richtigkeit beweisen.

Prof. Dr. Wolter

Universität Krakau

Meine sehr verehrten Herren Kollegen!

Da während meiner langjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit strafprozessuale Fragen eine marginale Stellung einnahmen, so muß ich auch in diesem Falle gegenüber strafprozessualer Problematik im strengen Sinne des Wortes eher zurückhaltend sein, will aber dafür mein Augenmerk als Theoretiker auf die logische Seite der zur Diskussion stehenden Thematik lenken; dies aber sowohl aus subjektiven als auch objektiven Gründen: aus subjektiven, insoweit Logik für den juristischen Gebrauch auch meiner Lehrpflege anvertraut ist — aus objektiven, da es mir scheint, daß gewisse ergänzende Bemerkungen zur wissenschaftlichen Klärung beitragen könnten.

Sowohl das Referat des Kollegen Wolfgang *Weiß* als auch insbesondere das Referat des Kollegen Richard *Schindler* betonen den Zusammenhang, welcher zwischen den Begriffen: *logischer Beweis* — *strafprozessualer Beweis* besteht. Dabei wird besonders hervorgehoben, daß es sich im Bereiche des Strafprozesses um einen „tatsachenfeststellenden Beweis“ (so Kollege *Weiß*) bzw. um den Nachweis „der Existenz eines Sachverhaltes“ (so Kollege *Schindler*) handelt. Letzterer betont speziell, daß die Gleichheit der Struktur des logischen und strafprozessualen Beweises keine Gleichheit der Arten bedeutet; dies deshalb nicht, weil in der Logik es sich darum handelt, den Nachweis der Wahrheit eines Satzes durch einen anderen Satz zu erbringen, während auf dem Gebiet des Strafprozesses alles eben auf den Nachweis der Existenz eines Sachverhaltes **abgestellt ist.**

Hier möchte ich mir erlauben, meine erste Bemerkung hinzuzufügen.

Das, was in der Logik als Beweis, Beweisführung auftritt, ist ein Glied des Geschwisterpaares, dessen anderes Glied die Folgerung bildet. Das ganze Geschwisterpaar, charakterisiert dadurch, daß der Grund, die „ratio“, bekannt ist, was die Untrüglichkeit des ganzen Denkverfahrens nach sich zieht, bildet das sogenannte deduktive Verfahren.

Dieses Verfahren ist aus dem Gebiet der übrigens sehr komplexen strafprozessualen Beweisführung nicht auszuschließen, weil ja eben Denkverfahren ohne Beimengung deduktiver Prozesse schwer möglich sind. So wissen wir z. B., daß nur im Falle, wenn das Kind lebendig zur